

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 1447**

# **Internationale Schulen in Bayern**

**Schulstatus sowie Konsequenzen für  
die Genehmigung und Finanzhilfe**

**Von**

**Frauke Brosius-Gersdorf**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FRAUKE BROSIUS-GERSDORF

Internationale Schulen in Bayern

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1447

# Internationale Schulen in Bayern

Schulstatus sowie Konsequenzen für  
die Genehmigung und Finanzhilfe

Von

Frauke Brosius-Gersdorf



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-18124-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-58124-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Internationale Schulen in Deutschland: Charakteristika und ungeklärte Verfassungsrechtsfragen .....</b>	<b>9</b>
I. Internationale Schulen in Bayern .....	9
II. Gliederung, Lehrpläne, Abschlüsse .....	11
III. Genehmigungs- und Finanzierungssituation .....	13
IV. Untersuchungsgang .....	14
<b>B. Landesschulrechtlicher Status Internationaler Schulen .....</b>	<b>16</b>
I. Freistaat Bayern .....	16
II. Andere Bundesländer .....	17
<b>C. Verfassungsrechtlicher Rahmen für Internationale Schulen .....</b>	<b>21</b>
I. Verfassungsrechtliche Zweiteilung des Privatschulwesens in Ersatz- und Ergänzungsschulen .....	21
II. Verfassungsbegriff der Schule (Art. 7 Abs. 1 und 4 GG) .....	24
1. Grund-, Mittel- und Oberschule (Junior School, Middle School, Senior School) der Internationalen Schulen .....	25
2. Zweijähriger Kindergarten / Vorschule (Early Childhood) .....	28
3. Außerunterrichtliches Nachmittagsangebot .....	29
III. Verfassungsbegriff der Ersatzschule in Abgrenzung zur Ergänzungsschule (Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG) .....	30
1. Begriff der Ersatzschule i. S. d. Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG in Rechtsprechung und Schrifttum .....	31
a) Akzessorietät des Ersatzschulwesens zum öffentlichen Schulwesen .....	31
b) Merkmale für den Akzessorietätstest .....	34
aa) Organisatorisch-formaler Ersatzschulbegriff: Entsprechung mit den Schulformen sowie der Art und Dauer des Bildungsganges staatlicher Schulen .....	34
bb) Materiell-funktionaler Ersatzschulbegriff: Entsprechung mit dem Inhalt des Bildungsganges und mit Abschlüssen staatlicher Schulen .....	37

c) Maßstab für den Akzessorietätstest .....	39
2. Präzisierung und Weiterentwicklung des Ersatzschulbegriffes .....	41
a) Materiell-funktionaler Ersatzschulbegriff mit Gleichwertigkeitsmaßstab ..	42
b) Vergleichsobjekt öffentliches Schulwesen .....	46
c) Vergleichsmerkmale .....	47
aa) Inhalt des Bildungsganges und Abschluss .....	47
bb) Unterrichtssprache .....	48
cc) Wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte .....	52
(1) Im Ausland erworbene wissenschaftliche Ausbildung .....	53
(2) Nicht deutsche Muttersprache .....	56
dd) Schülerschaft .....	57
 IV. Bundesverfassungskonforme Auslegung des Landesschulrechtes (Art. 134 BV, Art. 90 ff. BayEUG) .....	60
1. Konsequenzen für die Interpretation des Art. 134 BV .....	61
a) Ersatzschulbegriff (Art. 134 Abs. 1 BV) .....	61
b) Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 134 Abs. 2, 3 BV) .....	62
2. Konsequenzen für die Interpretation der Art. 90 ff. BayEUG .....	63
 <b>D. Verfassungsrechtlicher Schulstatus der Internationalen Schulen in Bayern .....</b>	66
I. Mittel- und Oberschule (Middle und Senior School) .....	68
1. Mittel- und Oberschule als Ersatzschulen für öffentliche Internationale Schulen? .....	68
2. Mittel- und Oberschule als im Landesschulrecht vorgesehene private Internationale Ersatzschulen .....	69
3. Mittel- und Oberschule als Ersatzschulen für öffentliche Mittelschulen und Gymnasien .....	71
a) Gleichwertigkeit des Bildungsganges und Abschlusses .....	73
aa) Mittelschule (Middle School) .....	73
bb) Oberschule (Senior School) .....	75
b) Gleichwertigkeit der Dauer des Bildungsganges .....	77
c) Gleichwertigkeit der Unterrichtssprache .....	78
d) Gleichwertigkeit der Lehrkräfte (Muttersprache) .....	78
 II. Grundschule (Junior School) .....	79
1. Gleichwertigkeit des Bildungsganges .....	81
2. Gleichwertigkeit der Unterrichtssprache .....	83
3. Gleichwertigkeit der Lehrkräfte (Muttersprache) .....	85
 III. Ergebnis zum Schulstatus der Internationalen Schulen .....	86
IV. Erforderlichkeit einer staatlichen Anerkennung für Vergabe von Abschlüssen? .....	86

<b>E. Konsequenzen aus dem Ersatzschulstatus der Internationalen Schulen für die Genehmigung und Finanzhilfe .....</b>	89
I. Genehmigungsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 S. 3 und 4 GG .....	89
II. Sonderungsverbot für Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG) .....	91
1. Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum .....	91
2. Inhalt und Maßgaben des Sonderungsverbotes für Schulgeld .....	95
a) Sonderungsverbot verlangt besitzbezogene Gestaltung des Schulgeldes .....	96
b) Zulässige Schulgeldmodelle .....	96
c) Keine Förderung der Sonderung der SchülerInnen nach den Besitzverhältnissen der Eltern .....	97
aa) „Besitzverhältnisse“ der Eltern .....	98
bb) Verbot der Sonderung .....	98
d) Dem Sonderungsverbot unterfallende Entgelte .....	100
e) Ausnahme vom Sonderungsverbot bei Schulgeldübernahme durch ArbeitgeberIn? .....	102
3. Bundesverfassungkonforme Auslegung der landesschulrechtlichen Bestimmungen zum Sonderungsverbot, zu Schulgeld und Gemeinnützigkeit .....	102
a) Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 96 BayEUG .....	102
b) Grundsätze zum Schulgeld für private Grund- und Mittel- (bzw. Haupt-) schulen der Regierung von Oberbayern vom 12.04.2016 .....	103
c) Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für Finanzhilfe (Art. 29 BaySchFG) .....	105
4. Fazit für das Schulgeld der Internationalen Schulen .....	106
III. Finanzhilfe des Freistaates Bayern .....	106
1. Finanzhilfepflicht gegenüber Ersatzschulen .....	106
a) Rechtsprechung zur Finanzhilfepflicht des Staates .....	106
b) Kritik und Weiterentwicklung .....	108
2. Konsequenzen für die Finanzhilfe für Internationale Schulen .....	110
<b>F. Ergebnisse .....</b>	112
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	120
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	125



## **A. Internationale Schulen in Deutschland: Charakteristika und ungeklärte Verfassungsrechtsfragen**

### **I. Internationale Schulen in Bayern**

In der Bundesrepublik Deutschland existieren 23 Internationale Schulen, die in der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Deutschland / Association of German International Schools (AGIS) organisiert sind. Fünf der Internationalen Schulen haben ihren Sitz im Freistaat Bayern:

- *Munich International School e.V. (MIS)*, gegründet 1966 (im Jahr 2020 ca. 1.275 SchülerInnen, davon 60 im Bereich Kindergarten / Vorschule)
- *Bavarian International School gAG (BIS)*, gegründet 1991 (im Jahr 2020 ca. 1.136 SchülerInnen, davon 97 im Bereich Kindergarten / Vorschule)
- *Franconian International School e.V. (FIS)*, gegründet 1998 (im Jahr 2020 ca. 719 SchülerInnen, davon 76 im Bereich Kindergarten / Vorschule)
- *International School Augsburg gAG (ISA)*, gegründet 2005 (im Jahr 2020 ca. 346 SchülerInnen, davon 19 im Bereich Kindergarten / Vorschule)
- *International School of Ulm / Neu-Ulm gGmbH (ISU)*, gegründet 2005 (im Jahr 2020 ca. 277 SchülerInnen, davon 31 im Bereich Kindergarten / Vorschule).

Die Internationalen Schulen in Bayern sind gemeinnützige Einrichtungen in privater Trägerschaft mit einem ganzheitlichen Bildungsangebot. Es beginnt mit dem Kindergarten / Vorschule (*Early Childhood*); führt über die Grundschule (*Junior School bzw. Primary School*) mit den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 1 bis 5; setzt fort mit der Mittelschule (*Middle School*), bestehend aus den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. 6 bis 8; und endet mit der Oberschule (*Senior School bzw. Upper School*), welche die Jahrgangsstufen 10 bis 12 bzw. 9 bis 12 umfasst. Die SchülerInnen der Internationalen Schulen sind dementsprechend im Alter zwischen 3 und 19 Jahren.

Das Angebot der Internationalen Schulen richtet sich primär an Kinder international mobiler Eltern, die als ausländische Fach- und Führungskräfte für eine begrenzte Zeit nach Deutschland kommen, um hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ergänzend nehmen die Internationalen Schulen Kinder mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland auf; diese Kinder sind häufig im Ausland aufgewachsen (RückkehrerInnen) und / oder streben einen Studienaufenthalt bzw. eine Berufs-

ausübung außerhalb Deutschlands an.<sup>1</sup> Von den insgesamt ca. 3.753 SchülerInnen aus bis zu 65 Nationen, die derzeit an den Internationalen Schulen in Bayern unterrichtet werden, haben bei der Munich International School aktuell 71 % eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit sowie eine nicht deutsche Muttersprache und leben voraussichtlich nur für eine gewisse Zeit in Deutschland; 29 % sind deutsche SchülerInnen. Die Verbleibedauer der internationalen Familien („Expats“) liegt durchschnittlich bei ca. 3 bis 4 Jahren. Bei der Bavarian International School sind 73 % nicht deutsche SchülerInnen und 27 % deutsche SchülerInnen registriert. Die Franconian International School besuchen 69 % nicht deutsche SchülerInnen und 31 % deutsche SchülerInnen. Jüngere Internationale Schulen haben für gewöhnlich einen höheren Anteil an deutschen Schülern / Schülerinnen: Bei der International School Augsburg sind 45 % nicht deutsche SchülerInnen und 55 % deutsche SchülerInnen; die International School of Ulm / Neu-Ulm besuchen 55 % nicht deutsche SchülerInnen und 45 % deutsche SchülerInnen.

Die Internationalen Schulen sind durch international anerkannte unabhängige Fachorganisationen wie die International Baccalaureate Organization (IBO), den Council of International Schools (CIS), die New England Association of Schools and Colleges (NEASC) sowie die Middle States Association (MSA) akkreditiert. Die Internationalen Schulen werden regelmäßig in Bezug auf ihre Schulqualität und Schulprozesse extern evaluiert und führen zu weltweit anerkannten Abschlüssen.<sup>2</sup> Der Unterricht an den Internationalen Schulen basiert auf weltweit standardisierten Lehrplänen (Curricula), damit für Kinder international mobiler Familien jederzeit – auch unterjährig – ein Schulwechsel von einer International Baccalaureate-Schule (IB-Schule) auf eine andere IB-Schule möglich ist. Die Internationalen Schulen sind allgemeinbildend, koedukativ sowie konfessionsunabhängig. Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache; auch die Campussprache ist regelmäßig Englisch.<sup>3</sup> An sämtlichen Internationalen Schulen in Bayern wird zugleich verpflichtender Deutschunterricht erteilt: in den Grundschulen (Junior School bzw. Primary School) sind es durchschnittlich 5 Wochenstunden; in den Mittelschulen (Middle School) sind es im Durchschnitt 4 bis 5 Wochenstunden; in den Oberschulen (Senior School bzw. Upper School) sind es abhängig von der Schwerpunktwahl der SchülerInnen im Mittel 2 bis 7,5 Wochenstunden. Zusätzlich erfolgt eine gezielte Sprachförderung in Deutsch für förderbedürftige SchülerInnen, um die Integration sicherzustellen. Neben Englisch und Deutsch existiert ein umfangreiches Muttersprachenprogramm an den Internationalen Schulen.

---

<sup>1</sup> Zur Zielgruppe der Internationalen Schulen in Deutschland näher *Sterling*, RdJB 2009, 372 (375 f.); v. d. Hövel, RdJB 2007, 330; *Vogel*, BuE 44 (1991), 351 (352); *Poscher/Neupert*, RdJB 2005, 244 (248 ff.).

<sup>2</sup> Zu den von den Internationalen Schulen in Deutschland angebotenen Abschlüssen v. d. Hövel, RdJB 2007, 330; *Sterling*, RdJB 2009, 372 (376 f.).

<sup>3</sup> Zu den Anteilen der deutschen und der englischen Sprache am Unterricht Internationaler Schulen in Deutschland näher *Sterling*, RdJB 2009, 372 (377).

An der Munich International School werden aktuell 18 Muttersprachen angeboten. Ein vergleichbares Angebot mit Mehrsprachigkeit und international standardisierten IB-Curricula sowie weltweit anerkannten Abschlüssen, welches auf die Bedürfnisse international mobiler Familien zugeschnitten ist, existiert in Bayern weder im staatlichen Schulbereich noch bei anderen freien (z.B. bilingualen) Schulen. Ein solches Unterrichtsangebot ist für die Beschulung international mobiler SchülerInnen mit zeitlich begrenztem Wohnsitz in Deutschland unerlässlich, um einen frictionslosen länderübergreifenden Schulwechsel und damit die internationale Mobilität der SchülerInnen und ihrer Eltern sicherzustellen.

## II. Gliederung, Lehrpläne, Abschlüsse

Sämtliche Internationalen Schulen in Bayern sind IB World Schools in freier Trägerschaft. Ihre Binnenorganisation ist teils identisch, teils unterschiedlich. Die Munich International School ist binnenorganisatorisch wie folgt gegliedert:

- *Early Childhood* (zweijähriger Kindergarten / Vorschule)
- *Junior School* mit den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (private Grundschule als offene Ganztagschule)
- *Middle School* mit den Jahrgangsstufen 5 bis 8 (private Mittelschule als gebundene Ganztagschule)
- *Senior School* mit den Jahrgangsstufen 9 bis 12 (private Oberschule als gebundene Ganztagschule).

Die Lehrpläne der Munich International School basieren auf folgenden Programmen der IBO:

- *IB Primary Years Programme (PYP)* für Early Childhood (Kindergarten / Vorschule) sowie die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Zulassung der MIS im Jahr 1998)
- *IB Middle Years Programme (MYP)* für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (Zulassung der MIS im Jahr 1998)
- *IB Diploma Programme (DP)* für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 (Zulassung der MIS im Jahr 1980).

Entsprechend können an der Munich International School neben dem von der Schule selbst vergebenen High School Diploma (nach Jahrgangsstufe 12) folgende weltweit anerkannte Abschlüsse erworben werden:

- Abschluss des Middle Years Programme (MYP Certificate) nach der Jahrgangsstufe 10 („mittlere Reife“)<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Zwei der Internationalen Schulen in Bayern bieten als weiteren mittleren Schulabschluss das International General Certificate of Secondary Education (IGCSE) an.